

## Anmeldung zur Aufnahme

(Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen)

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<http://www.rs-bleckede.de/datenschutz/>). Bei denen mit \* gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

1. Angaben zur Person der Schülerin/des Schülers:		
Nachname:		Vorname(n):
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		Geburtsdatum:
Geburtsort:		Geburtsland:
Konfession: <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> _____		
Staatsangehörigkeit:		2.Staatsangehörigkeit:
<input type="checkbox"/> Migrationshintergrund		ab wann in Deutschland:
Anschrift:	Straße und Hausnummer:	
	PLZ/ Ort:	Ortsteil:
Vorwahl/ Telefon:		
<b>Notfallkontakt:</b> (z.B. Arbeitsstelle, Handy)		

Jahr der Einschulung:		in Grundschule:
zur Zeit besuchte Schule:		Wiederholte Klassen:
Überprüfung auf Förderbedarf		<input type="checkbox"/> ja, wann _____ <input type="checkbox"/> nein
Förderung erhalten für:		<input type="checkbox"/> sozial/emotional <input type="checkbox"/> lernen <input type="checkbox"/> sehen
Therapien (z.B. Ergo, psych. Unterstützung,....)		
Geschwister an der Realschule/Klasse:		
Mein Kind ist:		<input type="checkbox"/> Schwimmer <input type="checkbox"/> Nichtschwimmer <input type="checkbox"/> in der Jugendfeuerwehr
Teilnahme am Religionsunterricht:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
bisherige Fremdsprachen:		
Antrag auf Ausstellung Busfahrkarte:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Masernimpfung Nachweis am: _____		Nachweis durch: _____
Kind wohnt bei:		<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> Wohnheim

## 2. Daten der/ des Erziehungsberechtigten:

Das Sorgerecht liegt bei: <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vormund		
	Vater	Mutter
Nachname:		
Vorname:		
Anschrift:	<input type="checkbox"/> wie unter 1 <input type="checkbox"/> wie folgt	<input type="checkbox"/> wie unter 1. <input type="checkbox"/> wie folgt
Straße		
Ortsteil		
PLZ Ort:		
Tel. Privat:		
Tel. Geschäft:		
Tel. Mobil:		
E-Mail:		
Fax:		
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei <b>Alleinerziehenden</b> : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____ <b>Bitte zur Anmeldung mitbringen!</b>	Kopie erhalten am: _____
Bei <b>Lebensgemeinschaften</b> : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bei „ <b>NEIN</b> “. Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. Kindesmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	<b>X</b> _____ Unterschrift der Mutter/ des Vater

Das Angebot für die freiwilligen Nachmittage im Rahmen der Ganztagschule habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Anmeldung erfolgt nach Beginn des neuen Schuljahres.

Ich bitte darum, dass mein Kind mit folgenden Kindern in eine Klasse kommt (bis zu 2 Angaben möglich).

Ich weiß, dass die Schule diesem Wunsch aus möglichen Erwägungen nicht folgen muss.

**Ich versichere, dass ich mein Kind nur bei der Realschule Bleckede angemeldet habe.**

Wir verpflichten uns/ ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.	
<b>X</b>	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Eingangsstempel:

**Nur ausfüllen bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern!**

## Erklärung zur Sorgeberechtigung

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen!

Schüler/ Schülerin	
<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<b>Kontaktdaten der Mutter</b>	<b>Kontaktdaten des Vaters</b>
<u>Name, Vorname</u>	<u>Name, Vorname</u>
<u>Anschrift (Straße, PLZ, Ort)</u>	<u>Anschrift (Straße, PLZ, Ort)</u>
<u>Telefon</u>	<u>Telefon</u>
<u>Sorgeberechtigt</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<u>Sorgeberechtigt</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Der Schüler/ die Schülerin lebt bei</u> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<u>Der Schüler/ die Schülerin lebt bei</u> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

## V o l l m a c h t

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
(Name der Mutter oder des Vaters bei der /dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/ meines Sohnes \_\_\_\_\_  
(Name der Schülerin/ des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.  
Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind **nicht** lebt

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch!

<b>Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>
---

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeden Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

An die Eltern und Erziehungsberechtigten  
unserer Schülerinnen und Schüler

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)— VORIS 22410 —**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

gez. **Farley**  
Schulleiterin der Jörg-Immendorff-Schule  
Hauptschule Bleckede

gez. **J. Frercks**  
Schulleiterin  
Realschule Bleckede

Postanschrift: Nindorfer Moorweg 2, 21354 Bleckede

E-Mail: [rs.bleckede@sz-bleckede.de](mailto:rs.bleckede@sz-bleckede.de) Telefon: 05852-978020  
[hs.bleckede@sz-bleckede.de](mailto:hs.bleckede@sz-bleckede.de) Telefon: 05852-978010

Telefax: 05852-978055  
Telefax: 05852-978014